



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 11
165. Jahrgang
Köln, 1. Oktober 2025

Inhalt

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 239 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2025 517
Nr. 240 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025 518

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

- Nr. 241 Neunundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands 519

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 242 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) 520
Nr. 243 Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen 526
Nr. 244 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse 526
Nr. 245 Ordnung für Praktikumsverhältnisse 527
Nr. 246 Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) 528
Nr. 247 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Tarifrunde 2025 – Teil 1 – 528
Nr. 248 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026 – 534
Nr. 249 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Verlängerung der Befristung des Abschnittes I des Teils II. Anlage 7 zu den AVR – 537
Nr. 250 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Verlängerung der Befristung der Abschnitte F und G des Teils II. Anlage 7 zu den AVR – 538
Nr. 251 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Mitte Verlängerung der Frist zur Kompetenzübertragung „§ 2 Abs. 1 der Anlage 20 zu den AVR“ auf die Regionalkommissionen – 538
Nr. 252 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR – 539
Nr. 253 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Änderungen in Anlagen 1 und 33 zu den AVR – 540
Nr. 254 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR – 540
Nr. 255 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Tarifrunde 2025 – Teil 1 – 541
Nr. 256 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung (Gruppenleiter) 541
Nr. 257 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung (Leitungskräfte) 542

Nr. 258	Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR ab dem 31. Juli 2025 –	542
Nr. 259	Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)	542
Nr. 260	Dekret Profanierung Hauskapelle ZdK Bonn.	543
Nr. 261	Änderung der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln	543
Nr. 262	Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Am Heumarer Dreieck.	544
Nr. 263	Urkunde über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände Bergheim-Erft, Bergheim-Ost, Bergheim-Süd	545
Nr. 264	Urkunde über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach	546
Nr. 265	Urkunde über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände Veytal und Bad Münstereifel	547
Nr. 266	Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Meckenheim	548
Nr. 267	Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bensberg/Moitzfeld	549

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 268	Neues Messformular „Für die Bewahrung der Schöpfung“ auf Deutsch erschienen	550
Nr. 269	Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2025	550
Nr. 270	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2025	551
Nr. 271	Kommission für Liturgie und Kirchenmusik des Erzbistums Köln	551
Nr. 272	Änderung in der Vermögensverwaltung der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastianus in Friesenhagen.	551

Personalia

Nr. 273	Personalchronik	552
---------	---------------------------	-----

Pontifikalhandlungen

Nr. 274	Pontifikalhandlungen.	554
---------	-------------------------------	-----

Weitere Mitteilungen

Nr. 275	Altenberger Bibelwoche 2026: Vom Feiern und Fürchten. Sieben Texte aus dem Esterbuch	557
---------	--	-----

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 276	Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Bildung des Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes XXIII. in Köln-Neubrück unter Auflösung der Kath. Kirchengemeinden Zum Göttlichen Erlöser, Köln-Rath/Heumar, St. Cornelius, Köln-Raht/Heumar und Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück (vgl. Sonderamtsblatt Juli 2025, Nr. 119 - 122).	559
Nr. 277	Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Bildung der kath. Kirchengemeinde St. Barbara in Bergheim unter Auflösung der kath. Kirchengemeinden Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem (vgl. Sonderamtsblatt 15. Juli 2025, Nr. 143 -158)	559
Nr. 278	Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Bildung der Kath. Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen unter Auflösung der Kath. Kirchengemeinden Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus	

	in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim und St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch (vgl. Sonderamtsblatt 15. Juli 2025, Nr. 159 -175)	560
Nr. 279	Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Bildung der Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Bad Münstereifel unter Auflösung der kath. Kirchengemeinden St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houwerath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem, St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey (vgl. Sonderamtsblatt 15. Juli 2025 Nr. 176 – 190)	560
Nr. 280	Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Bildung der kath. Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer in Wachtberg und Meckenheim unter Auflösung der kath. Kirchengemeinden, St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf, St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Michael in Meckenheim-Merl, St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf und St. Marien in Wachtberg (vgl. Sonderamtsblatt 15.07.2025 Nr. 191 – 197)	561
Nr. 281	Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Erweiterung der kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg unter Auflösung der kath. Kirchengemeinde St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld sowie Umbenennung der erweiterten Kirchengemeinde in St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg (vgl. Sonderamtsblatt 15. Juli 2025, Nr. 198 und 199).	561

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 239 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

„Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen“ (Röm 5,5) – mit diesem Leitwort greift der Sonntag der Weltmission am 26. Oktober das Motto des Heiligen Jahres auf. Die diesjährige Missio-Aktion lenkt dabei unseren Blick auf die Kirche in Myanmar und auf den Philippinen. In einer Welt, in der vieles um uns herum ins Wanken gerät, erinnern uns die Missio-Projektpartner in den beiden Ländern an die unerschütterliche Kraft christlicher Hoffnung.

In Myanmar steht die Kirche an der Seite von Millionen Menschen, die vor Bürgerkrieg und Unterdrückung fliehen mussten. Mit ihrer sozialpastoralen Arbeit schenkt sie den Geflüchteten Hoffnung, auch wenn die Situation ausweglos erscheint. Auf den Philippinen kämpft die Kirche gegen Armut, Unrecht und Gewalt. Sie setzt sich für Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ein, leitet Schulen in Slums und geht an die Ränder der Gesellschaft. So wird die Kirche zur Stimme der Entrechteten, die unter menschenunwürdigen Bedingungen leben.

Der Weltmissionssonntag am 26. Oktober steht für eine Welt, in der Hoffnung und Menschlichkeit stärker sind als Hass und Verzweiflung. Die Solidaritätskollekte ermöglicht konkrete Unterstützung von Menschen, die sich aus dem Glauben heraus für andere einsetzen – überall dort, wo Menschen Gefahr laufen, die Hoffnung auf eine lebenswerte Zukunft zu verlieren. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine groß-

zügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Kloster Steinfeld, den 13. März 2025

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, dem 19.10.2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 26.10.2025, ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.

Nr. 240 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025

Liebe Geschwister im Glauben,

„Er gibt dem Müden Kraft, dem Kraftlosen verleiht er große Stärke“ (Jesaja 40,29). Diese wunderbare Verheißung des Propheten Jesaja erinnert uns daran, dass Gott die Quelle unseres Lebens ist. Aus dieser Quelle können wir besonders in den müden und schwachen Momenten unseres Lebens schöpfen. Auch in unserer so zerrissenen Welt schenkt der Glaube an Gott uns Halt und Orientierung – ganz persönlich und ebenso in der Gemeinschaft.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken greift diesen hoffnungsvollen Zuspruch auf. Unter dem Leitwort „Stärke, was dich trägt.“ ermutigt die Aktion dazu, sich immer wieder neu der tragenden Fundamente des eigenen Lebens zu vergewissern und diese bewusst zu stärken. Denn äußere Kraft braucht innere Stärke!

Tragendes zu stärken ist auch für das Bonifatiuswerk eine wichtige Aufgabe. Das Hilfswerk unterstützt Christinnen und Christen, die ihren katholischen Glauben in einer extremen Minderheitensituation in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands leben. Es stärkt ehrenamtliches und hauptberufliches Engagement in der Kirche, hilft bei Gemeindebauten und der Anschaffung von Fahrzeugen und fördert die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diaspora-Sonntag am 16. November herzlich um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Mit Ihrer Hilfe kann das Bonifatiuswerk jährlich über 1.200 Projekte fördern und so stärken, was die Menschen trägt.

Kloster Steinfeld, den 12. März 2025

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 09.11.2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 16.11.2025, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 241 Neunundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Die Vertreterversammlung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6a Absatz 1 Buchstabe c der Satzung am 30. April 2025 die Neunundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands unter Geltung des Punktesystems beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 24. Juni 2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Nr. 253, S. 214 ff.), zuletzt geändert durch die Achtundzwanzigste Änderung der Satzung vom 21. November 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 23, S. 28 f.), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Bei der Angabe zu § 12 wird die Formulierung „(offen)“ durch die Formulierung „Fortsetzung von Beteiligungen“ ersetzt.

2. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Das gilt bei Beteiligungen nach Absatz 1 Buchstabe c nur für die Arbeitnehmer, deren Versicherung fortgeführt wird.“

3. In § 12 wird die Formulierung „(offen)“ durch folgenden neuen Paragraphen ersetzt:

„Fortsetzung von Beteiligungen

(1) ¹Unter Beachtung des § 11 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 kann die Kasse nach vorheriger schriftlicher Stellungnahme der Verbandsaufsicht mit einem Beteiligten, bei dem eine oder mehrere Beteiligungs Voraussetzungen entfallen, anstelle der partiellen Beteiligung, unter Fortgeltung sowohl der satzungsgemäßen Beteiligungs Voraussetzungen im Übrigen, als auch der sonstigen Satzungs Vorschriften, insbesondere der §§ 15 bis 15b, die Fortsetzung der Beteiligung vereinbaren. ²Für die Fortsetzung der Beteiligung können seitens der Kasse weitere Bedingungen gesetzt werden. ³Insbesondere kann nach Maßgabe des Absatzes 2 die Einräumung von Sicherheiten gefordert werden.

(2) ¹Zur Absicherung etwaiger Ausgleichsbeträge im Sinne der §§ 15, 15a kann bei einer Beteiligungsfortsetzung gemäß Absatz 1 seitens der Kasse die Einräumung geeigneter, unbefristeter Sicherheiten, z.B. Bürgschaften, gefordert werden. ²Deren Werthaltigkeit kann unter Berücksichtigung des Absicherungszwecks von der Kasse in der Regel alle 5 Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst werden. ³Der Beteiligte ist verpflichtet, der Kasse auf Verlangen die zur Vornahme dieser Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Anfallende Kosten der Werthaltigkeitsprüfung, insbesondere für erforderliche Gutachten, trägt der Beteiligte.“

4. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Es werden nachstehende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Aufnahme kann seitens der Kasse mit der Bedingung verknüpft werden, dass der antragstellende Arbeitgeber zur Absicherung etwaiger Ausgleichsbeträge im Sinne der §§ 15, 15a eine geeignete, grundsätzlich unbefristete Sicherheit, z.B. in Form einer Bürgschaft, einräumt. ³§ 12 Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.“

b) Aus dem vormaligen Satz 2 wird Satz 4 und aus dem vormaligen Satz 3 wird Satz 5.

5. § 13 Absatz 3 Satz 4 wird durch nachstehende Formulierung ersetzt:

„⁴Dieser zusätzliche Betrag wird mit der Festsetzung durch die Kasse fällig und ist bis zum Ende des Monats an die Kasse zu zahlen, der dem Monat des Zugangs der Festsetzungsentscheidung folgt; § 65 Satz 3 gilt entsprechend.“

6. § 14 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) am Ende des Buchstaben b wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) nach dem Buchstaben b wird folgender neue Buchstabe c angefügt:

„c) wenn der Beteiligte seiner Pflicht zur Erteilung der für die Überprüfung der Werthaltigkeit nach § 12 Absatz 2 Satz 3 erforderlichen Auskünfte nicht nachkommt oder er im Falle des § 12 Absatz 2 Satz 2 die Anpassung der Sicherheit dauerhaft verweigert.“

7. In § 15a Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Wartezeit“ die Worte „*oder nach dem Betriebsrentengesetz eingetretener Unverfallbarkeit*“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Die Neunundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands wurde durch die Vertreterversammlung am 30. April 2025 beschlossen und durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen am 10. Juli 2025 genehmigt. Sie wird gemäß § 2a Absatz 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Köln, 21. Juli 2025

Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 242 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

– Änderungen der KAVO – – Übernahme des Tarifabschlusses 2025 (Teil 1) in die KAVO –

- I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 11. September 2025 beschlossen:
- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff.), zuletzt geändert am 14. Juli 2025 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 222, S. 485 ff.) wird wie folgt geändert:
1. § 14b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „105 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „0,63 Euro“ durch die Angabe „1,18 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „40 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „0,24 Euro“ durch die Angabe „0,59 Euro“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Die in den Absätzen 5 und 6 aufgeführten Beträge verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2026 um den von der Regional-KODA vereinbarten Vomhundertsatz.“
 2. § 60g wird wie folgt neu gefasst:

„§ 60g Beschluss der Regional-KODA vom 11. September 2025 zur Übernahme des Tarifabschlusses 2025
Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 10. September 2025 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung, die auf dem Beschluss der Regional-KODA vom 11. September 2025 beruhen, nur, wenn sie dies bis zum 31. März 2026 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 10. September 2025 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.“
 3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Fußnote zu Satz 5 der Vorbemerkung Nummer 3 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.

- b) An Satz 4 der Vorbemerkung Nummer 4 wird die zu Satz 3 der Vorbemerkung Nummer 4 geltende Fußnote angefügt.
- c) In der Fußnote zu Satz 3 und 4 der Vorbemerkung Nummer 4 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.
- d) Teil B Abschnitt III Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das der Entgeltgruppe 3 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal wird wie folgt neu gefasst:
„Entgeltgruppe 3
Kirchenmusiker, die die Voraussetzungen des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 5 nicht erfüllen.^{38)“}
- bb) Das der Entgeltgruppe 5 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal wird wie folgt neu gefasst:
„Entgeltgruppe 5
Kirchenmusiker mit dem C-Examen entsprechenden kirchenmusikalischen Diensten.^{38) 40)“}
- cc) Nach dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 wird folgendes der Entgeltgruppe 7 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal eingefügt:
„Entgeltgruppe 7
Kirchenmusiker, die sich aus der Entgeltgruppe 5 dadurch herausheben, dass ihnen zusätzlich Koordinationsaufgaben innerhalb eines Bereichs übertragen sind.^{43) 44)“}
- dd) An das der Entgeltgruppe 9b zugeordnete Tätigkeitsmerkmal werden hinter der Erläuterungsziffer 41) die Erläuterungsziffern 41a) und 41b) angefügt.
- ee) Das der Entgeltgruppe 10 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal wird wie folgt neu gefasst:
„Entgeltgruppe 10
Kirchenmusiker, die sich aus der EG 9b dadurch herausheben, dass ihnen zusätzlich Koordinations- oder Ausbildungsaufgaben innerhalb eines Bereichs übertragen sind.^{43) 44) 45)“}
- ff) Das der Entgeltgruppe 11 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal wird wie folgt neu gefasst:
„Entgeltgruppe 11
Kirchenmusiker, die sich aus der EG 9b dadurch herausheben, dass ihnen zusätzlich Koordinations- und Ausbildungsaufgaben innerhalb eines Bereichs übertragen sind.^{43) 44) 45)“}
- gg) An das der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal wird zwischen den Erläuterungsziffern 38) und 42) die Erläuterungsziffer 41b) eingefügt.
- hh) Das der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 2 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal wird wie folgt neu gefasst:
„2. Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten an Kirchen, die vom (Erz-)Bistum als bistumswweit herausgehoben anerkannt sind.^{38) 41b) 42)“}
- ii) An das der Entgeltgruppe 14 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal wird zwischen den Erläuterungsziffern 38) und 42) die Erläuterungsziffer 41b) eingefügt.
- e) Im Besonderen Teil B, Abschnitt V. Sozial- und Erziehungsdienst, wird an Satz 5 der Fußnote zur Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 3 ein Satz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Die Zulage erhöht sich ab dem 1. April 2025 um weitere 3,11 %.“
- f) Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:
- aa) Die zweite Spiegelstrichaufzählung der Erläuterung 37) wird wie folgt neu gefasst:
„– die Betreuung von hochwertigen, sakralen und historischen Kunstgegenständen an vom (Erz-)Bistum als bistumswweit herausgehoben anerkannten Kirchen“
- bb) Die Erläuterung 39) wird unter Beibehaltung der Nummerierung aufgehoben.
- cc) Die Erläuterung 40) wird wie folgt neu gefasst:
„40) Eignung durch C-Examen in katholischer oder evangelischer Kirchenmusik. Als C-Examen in katholischer Kirchenmusik gilt auch die erfolgreich abgeschlossene ökumenische C-Ausbildung.“

dd) Die Erläuterung 41) wird wie folgt neu gefasst:

„41) Eignung durch mindestens B-Examen oder Bachelor-Abschluss in katholischer Kirchenmusik.“

ee) Nach der Erläuterung 41) werden die Erläuterungen 41a) und 41b) folgenden Wortlauts eingefügt:

„41a) Kirchenmusiker im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind auch Mitarbeiter mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Hochschulbildung sowie C-Examen in katholischer Kirchenmusik. Als tätigkeitsbezogen gilt eine Hochschulbildung z.B. in evangelischer Kirchenmusik, Schulmusik, Gesang, (Kinder-) Chorleitung, Populärmusik oder Stimmbildung. Über eine abgeschlossene tätigkeitsbezogene Hochschulbildung verfügen insbesondere Personen, die die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nr. 1 Satz 1 zu Abschnitt XX. (Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer) der Anlage 1 (Entgeltordnung) zum TVöD-VKA in der Fassung vom 1. August 2023 erfüllen.¹ Als C-Examen in katholischer Kirchenmusik gilt auch die erfolgreich abgeschlossene ökumenische C-Ausbildung.

Liegt das C-Examen im vorgenannten Sinn nicht vor, sind die Kirchenmusiker in der nächstniedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. Die Vorbemerkung Nr. 7 Absätze 3, 4 und 6 zu dieser Anlage findet mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort vorgeschriebenen Prüfungen das C-Examen im vorgenannten Sinn tritt, sinngemäße Anwendung.

41b) Die künstlerischen kirchenmusikalischen Dienste unterscheiden sich von den dem C-Examen entsprechenden kirchenmusikalischen Diensten (Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5) durch ein gesteigertes Niveau. Kennzeichnend dafür sind beispielsweise:

- Bei Chorleitungstätigkeit:
 - anspruchsvolleres und breiteres Repertoire an Chorliteratur (Repertoire, das alle Stilepochen abdeckt)
 - Leitung mehrerer Chöre (z.B. Kinderchor, Jugendchor, Kirchenchor, Schola)
 - Orchesterleitung
 - eigene Arrangements.
- Bei Organistentätigkeit:
 - anspruchsvolleres und breiteres Repertoire an Orgelliteratur (Repertoire, das alle Stilepochen abdeckt)
 - anspruchsvolleres liturgisches Orgelspiel (freie Liedbegleitung in verschiedenen Formen, verschiedenartige Improvisationen und Intonationen)
 - spontane Liedtransposition (Tonartwechsel).“

ff) Die Erläuterung 45) wird wie folgt neu gefasst:

„45) Unter „Ausbildungsaufgaben“ ist in der Regel die Aus- und Weiterbildung von Kirchenmusikern im Sinne der EG 3, EG 5 und EG 7 zu verstehen.“

¹ Satz 1 der Protokollerklärung Nr.1 zu Abschnitt XX. der Anlage 1 TVöD-VKA lautet:

„Musikschullehrerinnen und -lehrer sind an Musikschulen im Sinne der Protokollerklärung Nr. 5 tätige Beschäftigte, die

- a) nach einem achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder einer Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik,
- b) nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder einer Musikakademie den künstlerischen Teil der künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium,
- c) an einer staatlichen Hochschule für Musik die Prüfung für Diplom-Musiklehrer,
- d) eine staatliche Musiklehrerprüfung im Sinne der Rahmenprüfungsordnung für die staatlichen Privatmusiklehrer (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Oktober 1958) oder eine Prüfung im Sinne der Empfehlung der Kultusministerkonferenz über Rahmenbestimmungen für die Ausbildung und Prüfung von Lehrern an Musikschulen und selbstständigen Musiklehrern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. November 1984),
- e) eine einer Prüfung im Sinne des Buchstaben d gleichwertige Prüfung (z.B. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Wahlfach Musik oder die B-Prüfung als Kirchenmusiker)

mit Erfolg abgelegt haben.“

4. Die Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„Entgelttabelle (§ 23 KAVO)
gültig ab 1. April 2025 (monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	7.980,65
14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	7.346,09
13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	6.834,50
12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	6.712,24
11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	6.154,45
10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	5.596,64
9c	3.901,48	4.173,64	4.469,61	4.788,53	5.131,37	5.377,14
9b	3.676,89	3.929,00	4.089,07	4.562,79	4.843,49	5.168,65
9a	3.558,96	3.772,32	3.986,06	4.461,84	4.569,48	4.844,33
8	3.391,44	3.596,59	3.738,68	3.883,66	4.040,37	4.115,73
7	3.205,23	3.441,58	3.582,38	3.724,47	3.860,94	3.935,06
6	3.152,04	3.346,55	3.482,94	3.617,92	3.750,49	3.819,26
5	3.038,99	3.227,67	3.355,11	3.490,06	3.615,47	3.680,28
4	2.912,62	3.103,55	3.263,75	3.363,48	3.463,20	3.521,60
3	2.872,69	3.078,02	3.127,99	3.242,21	3.327,92	3.406,43
2	2.692,16	2.894,28	2.944,67	3.016,58	3.174,63	3.339,97
1	–	2.465,52	2.498,86	2.540,55	2.579,42	2.679,47“

5. In Anlage 22a wird die Fußnote zu § 7 Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Das Wertguthaben erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 %.“

6. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote zu § 4 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich ab dem 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens aber um 110,00 Euro.“

b) Die Fußnote zu § 5 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die individuelle Zwischenstufe erhöht sich ab dem 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens aber um 110,00 Euro.“

c) Die Fußnote zu § 6 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab dem 1. April 2025 um 3,11 %.“

d) Die Fußnote zu § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 %.“

e) Die Tabelle in § 13 Satz 2 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. April 2025	6.955,18	7.685,88	8.378,11	8.839,65	8.947,29“

f) Die Fußnote zu § 15 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Betrag der Differenz nach Satz 2 erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 %.“

7. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

– in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b ab 1. April 2025 weniger als 75,26 Euro,

– in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 ab 1. April 2025 weniger als 120,42 Euro,

so erhält die Mitarbeiterin während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag.“

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Fußnote zu Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vergleichsentgelte sowie die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich am 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens aber um 110,00 Euro.“

bb) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) nach der Anlage 2 KAVO, Besonderer Teil B Abschnitt V., in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage ab dem 1. April 2025 in Höhe von 93,51 Euro monatlich;“

cc) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) nach der Anlage 2 KAVO, Besonderer Teil B Abschnitt V., in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage ab dem 1. April 2025 in Höhe von 106,84 Euro monatlich.“

dd) Die Tabelle in Absatz 8 Satz 4 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. April 2025	3.928,46	4.191,36	4.552,58	4.842,37	5.204,58	5.385,68“

ee) Die Tabelle in Absatz 9 Satz 1 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Gültig ab 1. April 2025	4.918,96	5.433,32	5.752,09“

c) Die Tabelle in § 4a Absatz 2 Satz 6 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. April 2025	3.504,81	3.829,79	3.996,37	4.494,03	4.899,97	5.233,39“

d) In § 5a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ab dem 1. März 2024 136,78 Euro“ durch die Wörter „ab dem 1. April 2025 140,88 Euro“ ersetzt.

e) Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)

Gültig ab 1. April 2025 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.591,95	4.708,94	5.288,55	5.723,21	6.375,22	6.773,65
S 17	4.233,84	4.527,84	4.998,73	5.288,55	5.868,09	6.208,58
S 16	4.147,17	4.433,68	4.752,42	5.143,62	5.578,29	5.839,11
S 15	4.000,66	4.274,25	4.564,08	4.897,32	5.433,43	5.665,23
S 14	3.962,44	4.232,66	4.554,71	4.882,30	5.244,56	5.498,11
S 13	3.869,68	4.132,98	4.491,62	4.781,38	5.143,62	5.324,74
S 12	3.859,50	4.122,07	4.465,71	4.769,97	5.146,70	5.306,08
S 11b	3.808,48	4.067,31	4.249,15	4.712,82	5.075,04	5.292,38
S 11a	3.741,49	3.994,28	4.174,59	4.636,51	4.998,73	5.216,07
S 9	3.549,30	3.781,54	4.053,20	4.455,27	4.835,59	5.128,99
S 8b	3.481,39	3.708,79	3.980,49	4.380,82	4.759,33	5.049,51
S 8a	3.413,85	3.636,31	3.868,50	4.092,49	4.311,44	4.541,67
S 7	3.333,59	3.550,19	3.765,70	3.987,31	4.153,80	4.404,69
S 4	3.201,81	3.408,76	3.597,33	3.725,30	3.848,61	4.043,12
S 3	3.034,89	3.229,62	3.410,78	3.577,12	3.653,23	3.744,14
S 2	2.829,14	2.948,41	3.036,64	3.132,45	3.240,19	3.347,95“

8. Die Anlage 30 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der erste Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„– zum 1. Januar 2014 in Kraft getretener Manteltarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen in der am 18. Juli 2025 vereinbarten Fassung“

bb) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„– Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 18. Juli 2025 in der ab 1. Januar 2025 gültigen Fassung, einschließlich der Durchführungsbestimmungen vom 18. Juli 2025“

b) § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Darüber hinaus findet der zwischen dem Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V. (vormals Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.) und dem Deutschen Journalistenverband e.V. abgeschlossene Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 18. Juli 2025 in der ab dem 1. Januar 2025 gültigen Fassung Anwendung.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 3. a), b) und c) sowie 8. treten mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2., 3. e), 4., 5., 6. und 7. treten mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. treten am 1. Oktober 2025 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 3. d) und f) treten am 1. November 2025 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. September 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 243 Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

– Übernahme des Tarifabschlusses 2025 in die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (Teil 1) –

I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 11. September 2025 beschlossen:

I) Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. November 2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 156, S. 190 ff.), zuletzt geändert am 15. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 168, S. 277 f.) wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a) und b) werden wie folgt neu gefasst:

„a) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a)

	ab 1. April 2025
– im ersten Ausbildungsjahr	1.293,26 Euro,
– im zweiten Ausbildungsjahr	1.343,20 Euro,
– im dritten Ausbildungsjahr	1.389,02 Euro,
– im vierten Ausbildungsjahr	1.452,59 Euro,

b) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b)

	ab 1. April 2025
– im ersten Ausbildungsjahr	1.415,69 Euro,
– im zweiten Ausbildungsjahr	1.477,07 Euro,
– im dritten Ausbildungsjahr	1.578,38 Euro.“

2. In Absatz 2 wird die Angabe „ab 1. März 2024 1.475 Euro“ durch die Angabe „ab 1. April 2025 1.550,00 Euro“ sowie die Angabe „ab 1. März 2024 1.665 Euro“ durch die Angabe „ab 1. April 2025 1.740,00 Euro“ ersetzt.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. September 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 244 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

– Übernahme des Tarifabschlusses 2025 in die Berufsausbildungsordnung (Teil 1) –

I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 11. September 2025 beschlossen:

I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 18. April 1991 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1991, Nr. 143 S. 181 ff.) in der Fassung vom 17. November 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007, Nr. 8 S. 13 ff.), zuletzt geändert am 15. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 170, S. 278 f.), wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

	ab 1. April 2025
– im ersten Ausbildungsjahr	1.293,26 Euro,
– im zweiten Ausbildungsjahr	1.343,20 Euro,
– im dritten Ausbildungsjahr	1.389,02 Euro,
– im vierten Ausbildungsjahr	1.452,59 Euro,“

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. September 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 245 Ordnung für Praktikumsverhältnisse

– Übernahme des Tarifabschlusses 2025 in die Ordnung für Praktikumsverhältnisse (Teil 1) –

I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 11. September 2025 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 8. April 1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992, Nr. 100, S. 94 ff.) zuletzt geändert am 15. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 171, S. 279) wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt für Praktikantinnen mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

– Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen

ab 1. April 2025

1.877,02 Euro,

– Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen, Heilpädagoginnen

ab 1. April 2025

2.101,21 Euro.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. September 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 246 Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)

– Übernahme des Tarifabschlusses 2025 in die PiA-Ordnung (Teil 1) –

- I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 11. September 2025 beschlossen:
- I) Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 8. Juli 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 87, S. 95 ff.), zuletzt geändert am 15. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 169, S. 278), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Erzieherin und Heilerziehungspflegerin beträgt:

	ab 1. April 2025
– im ersten Ausbildungsjahr	1.415,69 Euro,
– im zweiten Ausbildungsjahr	1.477,07 Euro,
– im dritten Ausbildungsjahr	1.578,38 Euro.“

2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Kinderpflegerin beträgt:

	ab 1. April 2025
– im ersten Ausbildungsjahr	1.343,20 Euro,
– im zweiten Ausbildungsjahr	1.389,02 Euro.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. September 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 247 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Tarifrunde 2025 – Teil 1

- I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 05. Juni 2025 folgenden Beschluss gefasst:

I. Mittlere Werte

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. März 2027 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. Juli 2025.

II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

1. Entgelttabellen und Zulagen der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

- a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 zu den AVR werden
 - ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
- b) § 6 Abs. 5 der Anlage 31 zu den AVR – Wechselschichtzulage
 - aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 250,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,49 Euro pro Stunde erhöht.
 - bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
- c) § 6 Abs. 6 der Anlage 31 zu den AVR – Schichtzulage
 - aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.
 - bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
- d) § 12 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR – Pflegezulage

Der mittlere Wert der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR beträgt

• ab dem 1. Juli 2025	137,96 Euro
• ab dem 1. Februar 2026	141,82 Euro.
- e) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 zu den AVR werden
 - ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
- f) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 zu den AVR werden
 - ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
- g) § 6 Abs. 5 der Anlage 32 zu den AVR – Wechselschichtzulage
 - aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 250,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,47 Euro pro Stunde erhöht.
 - bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
- h) § 6 Abs. 6 der Anlage 32 zu den AVR – Schichtzulage
 - aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.
 - bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

- i) § 12 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR – Pflegezulage
Der mittlere Wert der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR beträgt
- ab dem 1. Juli 2025 137,96 Euro
 - ab dem 1. Februar 2026 141,82 Euro.
- j) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 32 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
- k) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
- l) § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR – Wechselschichtzulage
- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 200,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,18 Euro pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
- cc) Es wird eine neue Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:
„Anmerkung 1 zu Abs. 5:
¹Soweit es sich um Mitarbeiter in Krankenhäusern handelt, betragen ab dem 1. Juli 2025 die Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 250,00 Euro monatlich und der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 1,49 Euro pro Stunde. ²Mitarbeiter in Krankenhäusern umfasst die Mitarbeiter, die in
- a) Krankenhäusern, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern,
 - b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern oder
 - c) sonstigen Einrichtungen (z.B. Reha-Einrichtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet,
- beschäftigt sind. ³Hiervon sind auch Mitarbeiter in Fachabteilungen (z. B. Pflege-, Altenpflege- und Betreuungseinrichtungen) in psychiatrischen Zentren bzw. Rehabilitations- oder Kureinrichtungen erfasst, soweit diese mit einem psychiatrischen Fachkrankenhaus bzw. einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. ⁴Im Übrigen werden Mitarbeiter in Altenpflegeeinrichtungen eines Krankenhauses von der Begriffsbestimmung in Satz 1 nicht erfasst, auch soweit sie mit einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. ⁵Lehrkräfte an Krankenpflegesschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Satz 1 fallen unter die Mitarbeiter, soweit diese nicht vom Geltungsbereich der Anlage 21a erfasst sind.“
- dd) Es wird eine neue Anmerkung 2 zu § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:
„Anmerkung 2 zu Abs. 5:
¹Soweit es sich um Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen handelt, betragen ab dem 1. Juli 2025 die Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 monatlich 250,00 Euro und der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 pro Stunde 1,47 Euro. ²Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen umfasst die Mitarbeiter, die in
- a) Heil-, Pflege- und Entbindungseinrichtungen,
 - b) medizinischen Instituten von Heil- und Pflegeeinrichtungen,
 - c) sonstigen Einrichtungen und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch nicht in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet,

- d) Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, der Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen, oder in
- e) ambulanten Pflegediensten oder teilstationären Pflegeeinrichtungen
beschäftigt sind, soweit deren Einrichtungen nicht unter Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 fallen. ³Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Satz 1 fallen unter die Mitarbeiter, soweit diese nicht unter die Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 bzw. unter die Anlage 21a fallen.“
- m) § 6 Abs. 6 der Anlage 33 zu den AVR – Schichtzulage
- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelt-erhöhungen teil.“
2. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a. F. der Anlage 31 zu den AVR
Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a. F. zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 zu den AVR
Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
4. Garantiebeträge in Anlage 33 zu den AVR
Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

1. Vergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR
Die mittleren Werte der Anlage 3 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
2. Weitere Vergütungsbestandteile
- a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
- b) Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR – Dozenten und Lehrkräfte
Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:
- ab dem 1. Juli 2025 116,53 Euro
 - ab dem 1. Februar 2026 119,79 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab dem 1. Juli 2025 104,90 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 107,84 Euro

c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ii) aufgeführten neuen mittleren Werte:

aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR – Kinderzulage

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

- ab dem 1. Juli 2025 147,39 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 151,52 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2025 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,33 Euro	41,63 Euro
VG 9a	8,33 Euro	33,26 Euro
VG 8	8,33 Euro	24,96 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Februar 2026 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,56 Euro	42,80 Euro
VG 9a	8,56 Euro	34,19 Euro
VG 8	8,56 Euro	25,66 Euro

bb) Abschnitt VII der Anlage 1 zu den AVR – Wechselschicht- und Schichtzulage

a) Ab dem 1. Juli 2025 werden die mittleren Werte der Zulagen für Wechselschichtarbeit nach Abschnitt VII Buchstabe b) der Anlage 1 zu den AVR in Nr. 1 auf 200,00 Euro monatlich und in Nr. 2 auf 120,00 Euro monatlich erhöht.

b) Ab dem 1. Juli 2025 werden die mittleren Werte der Zulagen für Schichtarbeit nach Abschnitt VII Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR in Nr. 1 auf 100,00 Euro monatlich und in Nr. 2 auf 77,77 Euro monatlich erhöht.

cc) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR – Einsatzzuschlag Rettungsdienst

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 25,18 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 25,89 Euro

dd) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b zu den AVR – Besitzstand Ortszuschlag

„Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juli 2025	ab 1. Februar 2026
1 bis 2	173,96 Euro	178,83 Euro
3 bis 5b	173,96 Euro	178,83 Euro
5c bis 12	165,67 Euro	170,31 Euro

ee) Anlage 2d zu den AVR – Vergütungsgruppenzulage

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juli 2025	135,55	162,68	179,64	198,92	165,77	220,72
1. Februar 2026	139,35	167,24	184,67	204,49	170,41	226,90

ff) Anlage 6a zu den AVR – Zeitzuschläge Nacht- und Samstagsarbeit

a) Der Zeitzuschlag für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e) der Anlage 6a zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 1,99 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 2,05 Euro

b) Der Zeitzuschlag für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Anlage 6a zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 0,99 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 1,02 Euro

gg) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR – Urlaubsgeld

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

- ab dem 1. Juli 2025 392,59 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 403,58 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

- ab dem 1. Juli 2025 510,34 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 524,63 Euro

hh) § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 zu den AVR –

Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

Das Urlaubsgeld nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 300,72 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 309,14 Euro

IV. Änderungen in Anlage 7 zu den AVR

Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 75,00 Euro monatlich erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 75,00 Euro monatlich erhöht.

V. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 für den ersten Erhöhungsschritt ein Wert von 3,11 Prozent.“

VI. Weitere Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses

1. In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
2. In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
3. In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
4. In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
5. In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
6. In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
7. In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 zur Anmerkung 13 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

VII. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. September 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 248 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 05. Juni 2025 folgenden Beschluss gefasst:

I. Änderungen zum 1. Juli 2025

1. § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag ab 1. Juli 2025 in Höhe von 32,64 Euro, ab 1. Dezember 2025 in Höhe von 33,29 Euro und ab 1. März 2026 in Höhe von 33,96 Euro.“
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:

ab dem 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	35,43	35,43	36,77	36,77	38,12	38,12
II	42,13	42,13	43,47	43,47	44,86	44,83
III	45,49	45,49	46,82	–	–	–
IV	49,50	49,50	–	–	–	–

ab dem 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,14	36,14	37,51	37,51	38,88	38,88
II	42,97	42,97	44,34	44,34	45,73	45,73
III	46,40	46,40	47,76	–	–	–
IV	50,49	50,49	–	–	–	–

ab dem 1. März 2026 (erhöht um 2,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,14	36,14	37,51	37,51	38,88	38,88
II	42,97	42,97	44,34	44,34	45,73	45,73
III	46,40	46,40	47,76	–	–	–
IV	50,49	50,49	–	–	–	–

- In § 8 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird das Datum „30. Juni 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- In § 8 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 30 und § 8 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR werden die Angaben „§ 8 Abs. 2“ durch die Angaben „Absatz 2“ ersetzt.
- In § 17 Absatz 6 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird die Angabe „von § 208 SGB IX“ durch die Wörter „des gesetzlichen zusätzlichen Urlaubs für schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
- Entgelttabelle Anhang A Anlage 30 zu den AVR

Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:

„gültig ab 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 %) – Werte in Euro

Entgelt- gruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.499,85	5.811,63	6.034,28	6.420,21	6.880,40	7.069,68
II	7.258,93	7.867,55	8.401,96	8.713,71	9.018,00	9.322,29
III	9.092,24	9.626,62	10.391,15	–	–	–
IV	10.695,40	11.459,97	–	–	–	–

gültig ab 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgelt- gruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.609,85	5.927,86	6.154,97	6.548,61	7.018,01	7.211,07
II	7.404,08	8.024,90	8.750,00	8.887,98	9.198,36	9.508,74
III	9.274,08	9.819,15	10.598,97	–	–	–
IV	10.909,31	11.689,17	–	–	–	–

gültig ab 1. März 2026 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgelt- gruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.722,05	6.046,42	6.278,07	6.679,58	7.158,37	7.355,29
II	7.522,19	8.185,40	8.741,40	9.065,74	9.382,33	9.698,91
III	9.459,56	10.015,53	10.810,98	–	–	–
IV	11.127,50	11.922,95	–	–	–	–

II. Weitere Regelungen, die zum 1. Oktober 2025 in Kraft treten

1. § 5 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:
„Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“
2. Die bisherige Überschrift des § 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst
„§ 6 Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Dienstplanung“
3. § 6 Absatz 11 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Dienste“ die Wörter „(regelmäßige Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“) eingefügt.
 - b) Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so
 - wird für die regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Tabellenentgelts für den zu planenden Folgemonat gezahlt und/oder
 - erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw.
 - wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“
 - c) Satz 5 wie folgt neu gefasst:
„⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage,
 - wird für regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) je Arbeitsstunde ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe der Ärztin/ des Arztes gezahlt und / oder
 - erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw.
 - wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.“
4. Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Anlage 30 zu den AVR wird von 15 v. H. auf 20 v. H. erhöht.
5. § 7 Absatz 1 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„³Für Arbeit an Samstagen von 13 Uhr bis 20 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 20 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärztinnen und Ärzten gem. § 12 Buchstabe c und d der höchsten tariflichen Stufe.“
6. § 7 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„(5) Ärztinnen und Ärzte, die Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 315 Euro monatlich.“

7. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 210 Euro monatlich.“
8. In § 17 Abs. 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die Wörter „Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1“ durch die Wörter „Abs. 5 oder 6“ ersetzt.
9. In Anlage 30 zu den AVR werden in § 17 Absatz 4 Satz 1 die beiden Zeiträume „zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr“ durch „zwischen 20 Uhr bis 6 Uhr“ ersetzt.

III. Regelungen, die die zum 1. Januar 2026 in Kraft treten

1. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 315 Euro monatlich.“
2. § 17 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „ständige“ und „zusammenhängende“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die Anmerkungen zu den Absätzen 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Anmerkung zu Absatz 1:
Der Anspruch auf den Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.“

IV. Die mittleren Werte dieses Beschlusses sind bis zum 31. Dezember 2026 befristet.

V. Die Regionalkommissionen können zur Umsetzung dieses Beschlusses Einmalzahlungen festlegen.

VI. Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. September 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 249 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Verlängerung der Befristung des Abschnittes I des Teils II. Anlage 7 zu den AVR

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 05. Juni 2025 folgenden Beschluss gefasst:

I. Änderung in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 5 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2027“ ersetzt. Der so geänderte Regelungstext lautet wie folgt:

„§ 5 Befristung der Regelung und Kompetenzübertragung

(1) ¹Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2027. ²Sie gelten für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort.

(2) ¹Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Juli 2027 den Regionalkommissionen die Kompetenz zur Festsetzung der Anwendung dieses Abschnitts und der Ausbildungsvergütungen im Sinne der § 1 und § 3 Abs. 1 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7. ²Die von den Regionalkommissionen vorgenommenen Festsetzungen gelten nach dem 31. Juli 2027 für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort. ³Soweit am 31. Juli 2021 bereits aufgrund bis dahin bestehender Kompetenzübertragung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger Regelungen und

Festsetzungen durch einzelne Regionalkommissionen vorgenommen wurden, gelten deren Regelungen bis zu einer neuerlichen Festsetzung fort, auch soweit sie von den Regelungen dieses Abschnittes abweichen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. September 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 250 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Verlängerung der Befristung der Abschnitte F und G des Teils II. Anlage 7 zu den AVR

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 05. Juni 2025 folgenden Beschluss gefasst:

I. Änderung in Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 12 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2026“ ersetzt.

II. Änderung in Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 6 Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2026“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. September 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 251 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Mitte

Verlängerung der Frist zur Kompetenzübertragung „§ 2 Abs.1 der Anlage 20 zu den AVR“ auf die Regionalkommissionen

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 05. Juni 2025 folgenden Beschluss gefasst:

I. Verlängerung der Frist zur Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 1. Juni 2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:

- den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden;
- Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einen in Textform zu begründenden Antrag stellen;
- die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
- die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss;
- die Regionalkommission hat – soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt – diese zeitlich zu befristen;
- die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;
- bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2030.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. September 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 252 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 05. Juni 2025 folgenden Beschluss gefasst:

I. Änderung in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird den „Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33)“ die Anmerkung 32 neu hinzugefügt:

„32. ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 180,00 Euro betragen soll. ²Die Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.“

2. Die vorstehende Anmerkung 32 wird den Entgeltgruppen S 12 Fallgruppen 2 bis 5, S 13 Fallgruppen 6 bis 8, S 15 Fallgruppen 8 bis 12, S 16 Fallgruppen 5 bis 10, S 17 Fallgruppen 4 und 7 bis 13 sowie S 18 Fallgruppen 3 bis 7 als Hochziffer zugeordnet.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. September 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 253 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Änderungen in Anlagen 1 und 33 zu den AVR

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 05. Juni 2025 folgenden Beschluss gefasst:

I. Änderung in Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR

Der Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Ic Eingruppierung bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung

¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Mitarbeiter, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist,
- wenn nicht auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Mitarbeiter jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Mitarbeiters“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Vergütungsgruppe bzw. Entgeltgruppe eingruppiert. ²Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die Vergütungsgruppen- bzw. Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z.B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält.

II. Änderung in § 1 der Anlage 33 zu den AVR

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird die Angabe „Ic“ gestrichen. Der so geänderte Satz 2 lautet wie folgt:

„²Abschnitte Ia, IIIA, V, VII und XIV der Anlage 1, Anlagen 1b, 2d, 3, 6 und 6a sowie § 4 und §§ 6 bis 9 der Anlage 14 finden keine Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. September 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 254 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 05. Juni 2025 folgenden Beschluss gefasst:

I. Änderung in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

1. In der Anmerkung 30 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird der Betrag „150,00 Euro“ durch den Betrag „180,00 Euro“ ersetzt.
2. In der Anmerkung 31 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird der Betrag „80,00 Euro“ durch den Betrag „180,00 Euro“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. September 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 255 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Tarifrunde 2025 – Teil 1

I) Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2025 folgenden Beschluss gefasst:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission NRW werden die mittleren Werte, die in A.I. – IV. i.V.m. dem Tabellenanhang des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zu „Tarifrunde 2025 – Teil 1“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. September 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 256 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I) Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2025 folgenden Beschluss gefasst:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission NRW werden die mittleren Werte, die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. September 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 257 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I) Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2025 folgenden Beschluss gefasst:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission NRW wird der mittlere Wert, der im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR“ enthalten ist, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neuer Wert festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. September 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 258 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR ab dem 31. Juli 2025

I) Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2025 folgenden Beschluss gefasst:

I. Annahme der Kompetenzverlängerung und Festsetzung der Anwendung und Ausbildungsvergütung

Unter Annahme der von der Bundeskommission am 05. Juni 2025 erfolgten Verlängerung der Kompetenzübertragung bestätigt die Regionalkommission NRW zur Festsetzung der Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR und der Ausbildungsvergütungen ihren Beschluss vom 05. Juli 2022.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 27. Juni 2025 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. September 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 259 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitenkapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)

I) Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitenkapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) hat am 20. August 2025 neue Beschlüsse gefasst:

Demnach wird die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung für die Kölner Dombauhütte (KAVO-Dombau) vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 119, S. 110), zuletzt geändert am 14. Juli 2025 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 227, S. 491), geändert.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird durch den Vorsitzenden der Dombau-KODA als Aushang am „Schwarzen Brett“ an den betriebsüblichen Stellen der Dombauverwaltung und der Dombauhütte veröffentlicht und ist bei Vorsitzenden der Dom-KODA einzusehen.

II) Die oben genannten Beschlüsse treten entsprechend in Kraft.

Köln, 15. September 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 260 Dekret Profanierung Hauskapelle ZdK Bonn

Auf Antrag vom 4. Februar 2025 von Herrn Marc Frings, Geschäftsführer des Zentralkomitees der deutschen Katholiken e.V. (ZdK), verfüge ich hiermit gemäß can. 1224 § 2 CIC die ehemalige Hauskapelle des ZdK, Hochkreuzallee 242, 53175 Bonn, profanem Gebrauch zuzuführen sowie gemäß can. 1238 § 1 i.V.m. can. 1212 CIC die Profanierung des darin befindlichen Altars.

Altar und Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung des Raumes zu entfernen. Es ist eine würdige Nutzung der sakralen Gegenstände sicherzustellen, wie auch, dass die Materialien des Altars nicht zu profanen Zwecken verwendet werden. Die Feier der letzten Heiligen Messe hat am 16. Juni 2025 stattgefunden.

Begründung:

Das ZdK hat seinen Sitz nach Berlin verlegt. Eine weitere kirchliche Nutzung des Gebäudes ist nicht beabsichtigt und eine Nutzung der Kapelle als Gottesdienstort nicht mehr vorgesehen.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der bisher bestehenden Hauskapelle des ZdK gemäß can. 1224 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag entsprochen werden konnte.

Dieses Dekret ist im Amtsblatt für das Erzbistum Köln zu veröffentlichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Erzbischöfliches Haus, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln.

Köln, 29. August 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 261 Änderung der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln

§ 1 Änderung

Die Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 8, S. 24 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Zusätzlich sind Personen nicht wählbar, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.“

2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Pfarrgemeinderat hat aus seinen Reihen für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstands eine Person, die zum Kirchenvorstand wählbar wäre, zu entsenden (vgl. § 5 Abs. 1 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 184, S. 299 ff.). Dies gilt auch für die Verbandsvertreterversammlung des Kirchengemeindeverbands. Der Pfarrgemeinderat kann auf die Entsendung eines Mitglieds für Kirchenvorstand oder Verbandsvertreterversammlung des Kirchengemeindeverbands verzichten.“

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

Köln, 17. September 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 262 Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Am Heumarer Dreieck

1. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

Der Katholische Kirchengemeindeverband Am Heumarer Dreieck wird mit Ablauf des 31.12.2025 aufgelöst.

Die Akten des Kirchengemeindeverbandes werden zum 31.12.2025 geschlossen und ab dem 01.01.2026 von der Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanz

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes. Alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Das Siegel des Kirchengemeindeverbandes Am Heumarer Dreieck wird mit Rechtskraft dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 16. Juni 2025

L.S. + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 01.01.2026 am 16.06.2025 angeordnete

Auflösung des kath. Kirchengemeindeverbandes

Am Heumarer Dreieck

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

22.08.2025

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

(Larfeld)

Nr. 263 Urkunde über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände Bergheim-Erft, Bergheim-Ost, Bergheim-Süd

1. Auflösung der Kirchengemeindeverbände

Die Katholischen Kirchengemeindeverbände Bergheim-Erft, Bergheim-Ost und Bergheim-Süd werden mit Ablauf des 31.12.2025 aufgelöst.

Die Akten der Kirchengemeindeverbände werden zum 31.12.2025 geschlossen und ab dem 01.01.2026 von der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanz

Zum 31.12.2025 sind Abschlussbilanzen der aufgelösten Kirchengemeindeverbände, in denen alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanzen sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeindeverbände. Alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeindeverbände gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Die Siegel der Kirchengemeindeverbände Bergheim-Erft, Bergheim-Ost und Bergheim-Süd werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 23. Juni 2025

L.S. + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 01.01.2026 am 23.06.2025 angeordnete

Auflösung der kath. Kirchengemeindeverbände

Bergheim-Erft

Bergheim-Ost

Bergheim-Süd

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

22.08.2025

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

(Larfeld)

Nr. 264 Urkunde über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach

1. Auflösung der Kirchengemeindeverbände

Die Katholischen Kirchengemeindeverbände Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach werden mit Ablauf des 31.12.2025 aufgelöst.

Die Akten der Kirchengemeindeverbände werden zum 31.12.2025 geschlossen und ab dem 01.01.2026 von der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanz

Zum 31.12.2025 sind Abschlussbilanzen der aufgelösten Kirchengemeindeverbände, in denen alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanzen sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeindeverbände. Alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeindeverbände gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Die Siegel der Kirchengemeindeverbände Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 24. Juni 2025

L.S. + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 01.01.2026 am 24.06.2025 angeordnete Auflösung der kath. Kirchengemeindeverbände Euskirchen-Bleibach/Hardt sowie Euskirchen-Erftmühlenbach wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchliche Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

22.08.2025
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Larfeld)

Nr. 265 Urkunde über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände Veytal und Bad Münstereifel

1. Auflösung der Kirchengemeindeverbände

Die Katholischen Kirchengemeindeverbände Veytal und Bad Münstereifel werden mit Ablauf des 31.12.2025 aufgelöst. Die Akten der Kirchengemeindeverbände werden zum 31.12.2025 geschlossen und ab dem 01.01.2026 von der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanz

Zum 31.12.2025 sind Abschlussbilanzen der aufgelösten Kirchengemeindeverbände, in denen alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanzen sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeindeverbände. Alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeindeverbände gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Die Siegel der Kirchengemeindeverbände Veytal und Bad Münstereifel, werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 16. Juni 2025

L.S. + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 01.01.2026 am 16.06.2025 angeordnete Auflösung der kath. Kirchengemeindeverbände Veytal und Bad Münstereifel wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

meinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

22.08.2025
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Larfeld)

Nr. 266 Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Meckenheim

1. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

Der Katholische Kirchengemeindeverband Meckenheim wird mit Ablauf des 31.12.2025 aufgelöst.

Die Akten des Kirchengemeindeverbandes werden zum 31.12.2025 geschlossen und ab dem 01.01.2026 von der Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanz

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes. Alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Das Siegel des Kirchengemeindeverbandes Meckenheim wird mit Rechtskraft dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 16. Juni 2025

L.S. + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 01.01.2026 am 16.06.2025 angeordnete Auflösung des kath. Kirchengemeindeverbandes Meckenheim wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

22.08.2025
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Larfeld)

Nr. 267 Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bensberg/ Moitzfeld

1. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

Der Katholische Kirchengemeindeverband Bensberg/Moitzfeld wird mit Ablauf des 31.12.2025 aufgelöst.

Die Akten des Kirchengemeindeverbandes werden zum 31.12.2025 geschlossen und ab dem 01.01.2026 von der Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanz

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes. Alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Das Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bensberg/Moitzfeld wird mit Rechtskraft dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 16. Juni 2025

L.S. + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 01.01.2026 am 16.06.2025 angeordnete Auflösung des kath. Kirchengemeindeverbandes Bensberg/Moitzfeld wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

22.08.2025
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Larfeld)

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 268 Neues Messformular „Für die Bewahrung der Schöpfung“ auf Deutsch erschienen

Köln, 17. September 2025

Zehn Jahre nach der Enzyklika „Laudato si“ wurde am 3. Juli 2025 ein neues Messformular in lateinischer Sprache veröffentlicht. Es trägt den lateinischen Titel „Missa pro custodia creationis“ (vgl. Decreto del Dicastero per il Culto Divino e la Disciplina dei Sacramenti: Formulario e letture bibliche per la Messa per la custodia della creazione, 03.07.2025) und sieht mehrere biblische Lesungen und Gebete vor, in denen die Schöpfung und die Verantwortung des Menschen für den Erhalt des Planeten Erde zur Sprache kommen.

Der Präfekt des Dikasteriums, Kardinal Arthur Roche, verweist im dazugehörigen Dekret auf die Enzyklika „Laudato si“ von Papst Franziskus, in der er erstmals die globale Bedrohung der Umwelt als Folge menschlichen Handelns zum Hauptthema eines päpstlichen Lehrschreibens gemacht hat: *„In der Gegenwart ist aber deutlich geworden, dass das Schöpfungswerk wegen seiner verantwortungslosen Nutzung und des Missbrauchs der Güter, die Gott unserer Sorge anvertraut hat, in Gefahr gerät. Deshalb scheint es angebracht, das Messformular ‚Für die Bewahrung der Schöpfung‘ unter den ‚Messen und Orationen für besondere Anliegen‘ im Römischen Messbuch zu ergänzen“*, so Kardinal Roche.

Ab sofort liegt eine deutsche Übersetzung vor – erarbeitet im Auftrag der Konferenz Liturgie der Kirche im deutschen Sprachgebiet (KLD). Die liturgischen Texte können unter www.liturgie-erzbistum-koeln.de und <https://dli.institute/wp/news/fuer-die-bewahrung-der-schoepfung/> heruntergeladen werden.

Nr. 269 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2025

Köln, 9. September 2025

Äußere Kraft braucht innere Stärke – dieser Erfahrung können wir in vielen Momenten unseres Lebens begegnen. Doch woher schöpfen wir gerade in den kraftlosen und aufreibenden Augenblicken des Lebens neue Stärke? Als Christinnen und Christen glauben wir: Gott ist die beständige und stärkende Quelle unseres Lebens. Der Glaube an Gott schenkt uns Halt und Orientierung – persönlich und in der Glaubensgemeinschaft. Um sich dieses wertvollen Fundaments immer wieder neu zu vergewissern, lautet das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion „Stärke, was dich trägt“.

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 9. November 2025, um 10:00 Uhr im Kölner Dom mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Kölner Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki.

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 16. November 2025, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten und -referentinnen erhalten im August 2025 eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung liturgischer Feiern sowie vielfältigen inhaltlichen und spirituellen Impulsen zum Leitwort „Stärke, was dich trägt“. Mitte September 2025 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 9. November 2025 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Bitte legen Sie am Diaspora-Sonntag, 16. November 2025, die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Weisen Sie bitte in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) auf die Diaspora-Kollekte und im Pfarrbrief und auf Ihrer Homepage auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) hin.

Anregungen zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die pastorale Arbeit gibt das Begleitheft „BONI-Impulse – Praxisheft für Liturgie und Pastoral“, welches alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben. Alle Materialien und aktuelle Fürbitten sind auch als Download abrufbar unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion.

Bitte geben Sie am Sonntag, 23. November 2025 (auch am Vorabend), das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Nr. 270 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2025

Köln, 10. September 2025

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der **Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa**. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig. Es zeigt sich dort deutlich, wie zentral die Begleitung der Menschen und die Seelsorge durch Priester ist, in Zeiten des Krieges in der Ukraine, der Konflikte um Armenien und den Kosovo, der politischen Verhältnisse in Russland und Belarus sowie angesichts von sozialer Not und der Diaspora-Situation in vielen Renovabis-Partnerländer im Osten Europas.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Koll 12 GKZ xxx, Priesterausbildung“ überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Renovabis – Solidaritätsaktion der dt. Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa

Domberg 38/40, 85354 Freising

Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49

E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Nr. 271 Kommission für Liturgie und Kirchenmusik des Erzbistums Köln

Köln, 12. September 2025

Ordnung für die kirchenmusikalischen Gruppen – Musikalischer Leiter im Leitungsteam

Die Kommission beschließt folgende Änderung:

Modell A – Vorstand: Die Mitglieder des Vorstands einschließlich der Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt; mehrfache Wiederwahl ist möglich. Der Musikalische Leiter ist aufgrund seiner Tätigkeit Mitglied im Vorstand.

Modell B – Leitungsteam: Die drei zu wählenden Mitglieder für das Leitungsteam werden von den aktiven, stimmberechtigten Mitgliedern für die Zeit von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist zulässig.

Nr. 272 Änderung in der Vermögensverwaltung der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastianus in Friesenhagen

Köln, 12. September 2025

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 wurde für die Kirchengemeinde eine Vermögensverwaltung bestellt (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 151, S.200). Mit Wirkung zum 1. Mai 2025 wurde der Pfarrverwalter Kaplan Markus Brandt zum weiteren stellvertretenden Vermögensverwalter bestellt (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 104, S. 200).

Der bisherige Vermögensverwalter Pfarrer Tobias Zöller wurde zum 30. Juni 2025 entpflichtet.

Gem. § 25 Abs. 3 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Köln vom 10. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 184, S. 299) wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 der stellvertretende Vermögensverwalter Pfarrverweser Kaplan Markus Brandt zum Vermögensverwalter bestellt.

Die stellvertretende Vermögensverwalterin Frau Christina Ottersbach wird mit Ablauf des 30. September 2025 entpflichtet. Als neuer stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 Herr Karl-Josef Weber, Am Wasserstollen 4, 51598 Friesenhagen bestellt.

Eine Mitwirkung von Behörden des Landes Rheinland-Pfalz an der Bestellung entfällt gem. § 3 des Erzbischöflichen Erlasses vom 25.11.1975 i.V.m. dem Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier vom 18.09.1975 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1975, Nr. 357, S. 646 ff.).

Personalia

Nr. 273 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Stadt- bzw. Kreisdechant ernannt am:

01.09. *Herr Pfarrer Thomas Kuhl* für die Dauer von sechs Jahren zum Stadtdechanten des Stadtdekanates Solingen.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

20.08. *Herr Pfarrer Josef Gerards* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrer an den Pfarreien St. Severin in Ruppichteroth, St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichteroth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichteroth sowie an den Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.

01.09. *Herr Pfarrer Peter Nicholas Cryan*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrer an den Pfarreien St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf, St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch und St. Martinus in Pulheim-Stommeln im Seelsorgebereich Am Stommelerbusch sowie an der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Pulheim im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.

01.09. *Herr Pfarrer Markus Feggeler*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrer an den Pfarreien St. Gallus in Bonn-Küdinghoven, St. Cäcilia in Bonn-Oberkassel und Heilig Kreuz in Bonn-Limperich im Seelsorgebereich Bonn – Zwischen Rhein und Ennert des Stadtdekanates Bonn.

01.09. *Herr Pfarrer Norbert Grund* zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes Südhöhen sowie zum Pfarrer an den Pfarreien St. Christophorus in Wuppertal-Barmen-Lichtenplatz, St. Joseph in Wuppertal-Ronsdorf, Hl. Ewalde in Wuppertal-Cronenberg und St. Hedwig in Wuppertal-Hahnerberg im Seelsorgebereich Südhöhen des Stadtdekanates Wuppertal.

01.09. *Herr Pfarrer Christoph Heinzen* zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes Benrath-Urdenbach im Stadtdekanat Düsseldorf sowie zum Pfarrer an den Pfarreien St. Cäcilia in Düsseldorf-Benrath und Herz Jesu in Düsseldorf-Urdenbach im Seelsorgebereich Benrath/Urdenbach sowie an den Pfarreien St. Matthäus in Düsseldorf und St. Antonius und Elisabeth in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.

01.09. *Herr Pfarrer Matthäus Hilus* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Lambertus in Mettmann und St. Maximin in Wülfrath im Kreisdekanat Mettmann.

01.09. *Herr Pfarrer Markus Hoitz*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrer an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef-Selhof und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf im Seelsorgebereich Bad Honnef sowie an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Unkel, St. Severinus in Unkel, St. Maria Magdalena in Unkel-Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.

- 01.09. *Herr Pfarrer Hendrik Hülz* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hückelhoven, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem und St. Vinzenz in Bergheim-Ober-
außem im Seelsorgebereich Bergheim-Ost und an den Pfarreien St. Michael in Bergheim-Ahe, Hl. Kreuz in
Bergheim-Ickendorf und St. Laurentius in Bergheim-Quadrath im Seelsorgebereich Bergheim-Süd, sowie an
den Pfarreien St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Remigius in Bergheim, St. Cosmas und Damianus in
Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf und St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr im Seel-
sorgebereich Bergheim/Erft des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 01.09. *Herr Pfarrer Thomas Kuhl* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Solingen, St. Clemens in
Solingen und St. Sebastian in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 01.09. *Herr Pfarrer Michael Mohr* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Franziskus v. Assisi in Erkrath-Hochdahl, St. Chry-
santhus und Daria in Haan, St. Jacobus in Hilden sowie St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt in
Erkrath im Kreisdekanat Mettmann.
- 01.09. *Herr Pfarrer Michael Ottersbach* zum Pfarrer an der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönige und Bar-
tholomäus in Köln sowie an den Pfarreien St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld sowie St. Peter in
Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich Ehrenfeld und an den Pfarreien St. Johannes v. d. Lat. Tore in Köln-
Bocklemünd-Mengenich, Christi Geburt in Köln-Bocklemünd-Mengenich und St. Konrad in Köln-Vogelsang
im Seelsorgebereich Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang des Stadtdekanats Köln.
- 01.09. *Pater Piotr Piątek CSMA* mit Wirkung vom 1. September 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen,
zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Lambertus (Basilika minor) in Düsseldorf, St. Antonius und Benediktus
in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf, sowie an der Pfarrei St. Mauritius und Hl. Geist in Meerbusch-
Büderich im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 01.09. *Herr Pfarrer Andreas Süß*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrer an den Pfarreien
St. Pankratius, Korschenbroich-Glehn St. Stephanus, Neuss-Grefrath St. Martinus, Neuss-Holzheim und
St. Elisabeth und Hubertus, Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-
Kreis Neuss.
- 01.09. *Herr Kreisdechant Guido Zimmermann*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrer an den
Pfarreien St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum, Hl. Kreuz in Weilerswist-Vernich, St. Mauritius in Weiler-
swist und St. Johannes d. Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich im Seelsorgebereich Weilerswist des
Kreisdekanates Euskirchen.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 21.06 den Verzicht von *Msgr. Christoph Biskupek* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2025 in den Ruhe-
stand versetzt sowie mit Wirkung vom 1. September 2025 für die Dauer von zunächst drei Jahren zum Subsidiar
an den Pfarreien St. Franziskus v. Assisi in Erkrath-Hochdahl, St. Chrysanthus und Daria in Haan, St. Jacobus
in Hilden und St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt in Erkrath im Kreisdekanat Kreis Mettmann
ernannt.

Es starb im Herrn am:

- 10.08. *Diakon Hermann-Josef Höne*, 87 Jahre.
11.08. *Pfarrer i.R. Dr. Arnold Hatscher*, 88 Jahre.
13.08. *Msgr. Rainer Gille*, 78 Jahre.
25.08. *Pfarrer i.R. Michael Bock*, 58 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 25.06. *Frau Katika Engel* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Ge-
meindereferentin an der Pfarrei St. Bonifatius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 01.09. *Herr Arne Braun* als Pastoralreferent und Kommunionshelfer für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent
an den Pfarreien St. Joseph und Martin in Langenfeld und St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein im
Kreisdekanat Mettmann.

- 01.09. *Frau Ann-Kathrin Buhl* als Pastoralreferentin und Kommunionshelferin für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Marien und St. Engelbert in Köln-Kalk im Stadtdekanat Köln
- 01.09. *Frau Carola Dickopf-Nussbaum* als Pastoralreferentin und Kommunionshelferin für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Petrus in Bonn und St. Martin (Basilika minor) in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 01.09. *Frau Daniela Karydis-Fatnassi* als Gemeindereferentin und Kommunionshelferin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Pankratius in Köln und Hl. Johannes XXIII. in Köln und an den Pfarreien St. Elisabeth in Köln-Pesch, St. Martinus in Köln-Esch sowie St. Cosmas und Damian in Köln-Weiler im Seelsorgebereich Kreuz-Köln-Nord des Stadtdekanates Köln.
- 01.09. *Frau Eva Merks* als Gemeindereferentin und Kommunionshelferin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindereferentin an den Pfarreien Hl. Franziskus von Assisi in Erkrath, St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt in Erkrath, St. Jacobus in Hilden und St. Chrysanthus und Daria in Haan im Kreisdekanat Mettmann.
- 01.09. *Herr David Simon Paetsch* als Gemeindereferent und Kommunionshelfer für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindereferent an der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Pulheim und an den Pfarreien St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler, St. Cornelius in Pulheim-Geyen und St. Martinus in Pulheim-Sinthern im Seelsorgebereich Brauweiler/Geyen/Sinthern sowie an den Pfarreien St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf, St. Martinus in Pulheim-Stommeln und St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch im Seelsorgebereich Am Stommeler Busch des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 01.09. *Frau Tamara Rapp* als Pastoralreferentin und Kommunionshelferin für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld, St. Gertrud in Düsseldorf-Eller und St. Augustinus in Düsseldorf-Eller im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 01.09. *Frau Magdalena Victoria Sczuka* als Pastoralreferentin und Kommunionshelferin für das Erzbistum Köln sowie als Referentin für Gemeindegründung im Gemeindegründungsteam in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 01.09. *Frau Sonsoles Vera Braun* als Gemeindereferentin und Kommunionshelferin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindereferentin an den Pfarreien Christus König in Köln und St. Maximilian Kolbe in Köln und an den Pfarreien St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen, St. Clemens in Köln-Porz-Langel, St. Josef in Köln-Porz und St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf im Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen des Stadtdekanates Köln.
- 01.09. *Frau Anna Zielke* als Gemeindereferentin und Kommunionshelferin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Pulheim und an den Pfarreien St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler, St. Cornelius in Pulheim-Geyen und St. Martinus in Pulheim-Sinthern im Seelsorgebereich Brauweiler/Geyen/Sinthern und an den Pfarreien St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf, St. Martinus in Pulheim-Stommeln sowie St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch im Seelsorgebereich Am Stommeler Busch des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

Pontifikalhandlungen

Nr. 274 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

29. April 2025

Firmung in der PE Hl. Dreifaltigkeit + Flingern/Düsseltal

Firmung in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt (Liebfrauen), Düsseldorf

aus St. Mariä Himmelfahrt, Düsseldorf (Flingern)	8 Firmlinge
aus St. Paulus, Düsseldorf	11 Firmlinge
aus St. Elisabeth und Vinzenz, Düsseldorf	7 Firmlinge
aus der PE St. Margareta + St. Franziskus Xaverius, Düsseldorf	5 Firmlinge
aus Hl. Dreifaltigkeit, Düsseldorf	2 Firmlinge
aus St. Suitbertus, (PE Angerland/Kaiserswerth + Hl. Familie)	1 Firmling
aus St. Hildegundis vom Meer (Bistum Aachen)	1 Firmling
	<hr/>
zusammen	35 Firmlinge
davon	13 Erwachsene

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

30. April 2025

Firmung in der PE Ratingen + Essen-Kettwig		57 Firmlinge
Firmung in der Kirche St. Bartholomäus, Ratingen (Hösel)	davon	1 Erwachsener

2. Mai 2025

Firmung in der PE Langenfeld und Monheim am Rhein		54 Firmlinge
Firmung in der Kirche St. Gereon, Monheim	davon	4 Erwachsene

Firmung im Rhein-Kreis Neuss

18. Mai 2025

Firmung in der PE Neuss		38 Firmlinge
Firmung in der Kirche St. Cornelius, Neuss (Erfttal)		1 Firmling
aus St. Quirinus, Neuss		1 Firmling
aus St. Elisabeth und Hubertus, Neuss		1 Firmling
aus St. Andreas und Martinus, Ahaus (Bistum Münster)		
	zusammen	40 Firmlinge
	davon	2 Erwachsene

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

18. Mai 2025

Firmung Regnum Christi		
Firmung in der Kirche St. Suitbertus, Düsseldorf (Kaiserswerth)		24 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

20. Mai 2025

Firmung in der PE Düsseldorfer Norden		49 Firmlinge
Firmung in der Kirche St. Maria unter dem Kreuze, Düsseldorf (Unterrath)		1 Firmling
aus Heilige Familie		
aus St. Franziskus Xaverius		
	zusammen	50 Firmlinge

21. Mai 2025

Firmung in der PE Düsseldorf Bilk		
Firmung in der Kirche St. Peter, Düsseldorf (Friedrichstadt)		1 Firmling
aus St. Apollinaris, Düsseldorf (Oberbilk)		3 Firmlinge
aus St. Martin, Düsseldorf (Unterbilk)		5 Firmlinge
aus St. Peter und St. Antonius, Düsseldorf (Friedrichstadt)		6 Firmlinge
aus St. Pius X., Düsseldorf (Eller-West)		4 Firmlinge
aus St. Bonifatius, Düsseldorf (Bilk)		1 Firmling
aus St. Michael, Düsseldorf (Lierenfeld)		
	zusammen	20 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

5. Juni 2025

Firmung in der PE Erkrath/Haan/Hilden		
Firmung in der Kirche St. Chrysanthus und Daria, Haan		38 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Solingen

6. Juni 2025

Firmung in der PE Solingen

Firmung in der Kirche St. Clemens, Solingen

aus St. Sebastian, Solingen

9 Firmlinge

aus St. Joh. d. Täufer, Solingen

24 Firmlinge

aus St. Clemens, Solingen

20 Firmlinge

aus St. Johann Baptist, Wuppertal (Barmen-Nordost)

1 Firmling

aus St. Bonifatius, Düsseldorf

1 Firmling

zusammen

55 Firmlinge

davon

3 Erwachsene

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

7. Juni 2025

Firmung in der Italienischen Mission, Wuppertal

Firmung in der Kirche Herz Jesu, Wuppertal (Barmen)

23 Firmlinge

davon

5 Erwachsene

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

10. Juni 2025

Firmung in der PE Düsseldorfer Süden

Firmung in der Kirche St. Cäcilia, Düsseldorf (Benrath)

aus St. Cäcilia, Düsseldorf (Benrath)

26 Firmlinge

aus Herz Jesu, Düsseldorf (Urdenbach)

38 Firmlinge

aus St. Antonius und Elisabeth, Düsseldorf (Hassels)

1 Firmling

aus St. Joseph, Düsseldorf (Holthausen)

3 Firmlinge

aus St. Matthäus, Düsseldorf (Garath)

1 Firmling

aus St. Chrysanthus und Daria, Haan

1 Firmling

zusammen

70 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

18. Juni 2025

Firmung in der PE Westliches Wuppertal

Firmung in der Kirche St. Mariä Empfängnis

49 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

22. Juni 2025

Firmung in der PE Westliches Wuppertal

Firmung in der Kirche St. Laurentius, Wuppertal (Elberfeld)

65 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

23. Juni 2025

Firmung in der PE Velbert/Heiligenhaus

Firmung in der Kirche St. Suitbertus, Heiligenhaus

26 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

24. Juni 2025

Firmung in der PE Düsseldorfer Rheinbogen

Firmung in der Kirche St. Gertrud, Düsseldorf (Eller)

24 Firmlinge

Firmung im Rhein-Kreis Neuss

26. Juni 2025

Firmung in der PE Dormagen

Firmung in der Kirche St. Michael, Dormagen

59 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

29. Juni 2025

Firmung in der PE Düsseldorfer Rheinbogen

Firmung in der Kirche St. Maria in den Benden, Düsseldorf (Wersten)

aus Düsseldorfer Rheinbogen

aus Hl. Familie, Düsseldorf

aus St. Antonius und Benediktus, Düsseldorf

48 Firmlinge

1 Firmling

1 Firmling

zusammen

50 Firmlinge

davon

2 Erwachsene

Firmung im Rhein-Kreis Neuss

2. Juli 2025

Firmung in der PE Neuss

Firmung in der Kirche St. Elisabeth, Neuss-Reuschenberg

aus St. Martinus, Neuss (Holzheim)

aus St. Elisabeth und Hubertus, Neuss (Reuschenberg)

aus St. Quirinus, Neuss

aus Neuss Nord

aus der PE Grevenbroich/Rommerskirchen

34 Firmlinge

26 Firmlinge

1 Firmling

1 Firmling

1 Firmling

zusammen

63 Firmlinge

davon

2 Erwachsene

6. Juli 2025

Firmung in der PE Neuss

Firmung in der Kirche Christ König, Neuss

42 Firmlinge

davon

1 Erwachsener

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

10. Juli 2025

Firmung in der PE Wuppertal Ost

Firmung in der Kirche St. Johann Baptist, Wuppertal (Barmen)

aus St. Antonius, Wuppertal (Barmen)

aus St. Johann Baptist, Wuppertal (Barmen)

aus St. Konrad, Wuppertal (Hatzfeld)

aus St. Marien, Wuppertal (Barmen)

aus St. Mariä Himmelfahrt, Wuppertal (Nächstebreck)

aus Herz Jesu, Wuppertal (Barmen)

1 Firmling

11 Firmlinge

6 Firmlinge

5 Firmlinge

4 Firmlinge

2 Firmlinge

zusammen

29 Firmlinge

davon

2 Erwachsene

Weitere Mitteilungen

Nr. 275 Altenberger Bibelwoche 2026: Vom Feiern und Fürchten. Sieben Texte aus dem Esterbuch

Das Buch Ester erzählt von einer Welt voller Spannungen: von politischer Macht und persönlichem Mut, von Angst und Hoffnung, vom versteckten Wirken Gottes mitten in einer bedrohlichen Realität. In einer Umgebung geprägt von Intrigen, Unterdrückung und willkürlicher Gewalt entsteht dennoch Raum für kluges Handeln, für Solidarität und Widerstand – und für überraschende Momente des Feierns und Überlebens.

Obwohl das Buch Ester ein faszinierendes Zeugnis biblischer Literatur darstellt, spielt es in Liturgie und kirchlichem Leben – wenn überhaupt – nur eine marginale Rolle. Dabei berührt es hochaktuelle Themen: Es erzählt vom Leben als Minderheit in einer Mehrheitsgesellschaft, vom Ringen um die eigene Identität, von Anpassung und Zugehörigkeit, von politischem Widerstand. Die schmerzliche Erfahrung von Judenfeindschaft wird ebenso thematisiert wie die Frage nach dem „richtigen“ Handeln in Zeiten von Unterdrückung und Bedrohung. Das Buch stellt diese Fragen nicht theoretisch, sondern konkret am Schicksal der jüdischen Gemeinschaft im Perserreich – und insbesondere an der Figur der Ester. Die Erzählung hinterfragt auf subtile Weise Autorität, Hierarchien und politische Willkür: oft mit leiser Ironie und literarischer Raffinesse.

Während der Altenberger Bibelwoche 2026 sollen sieben Texte aus dem Esterbuch aus christlicher und jüdischer Perspektive ausgelegt und im Blick auf die historischen wie literarischen Hintergründe erforscht werden. In einer neuen Mischung von Vorträgen und Workshops, mit Musik und Bild, in Gottesdiensten und geselligem Beisammensein kann so der Reichtum dieser Texte für unsere Zeit und unser Leben erschlossen werden.

Eingeladen sind ...

... Priester, Diakone, Gemeindereferentinnen und -referenten, Pastoralreferentinnen und -referenten, Lehrerinnen und Lehrer, Haupt- und Ehrenamtliche in den Gemeinden und kirchlichen (Bildungs-)Einrichtungen sowie an der Bibel Interessierte und von der Bibel Faszinierte aus dem Erzbistum Köln und dem deutschsprachigen Raum.

Termin	Montag, 26. Januar 2026, 15.00 Uhr bis Freitag, 30. Januar 2026, 13.00 Uhr
Ort	Kardinal Schulte Haus, Overrather Straße 51-53, 51429 Bergisch Gladbach
Anmeldeschluss	5. Dezember 2025
Kursgebühr	Einzelzimmer mit Du/WC 250 Euro Doppelzimmer mit Du/WC 230 Euro p. P. Einzelzimmer ermäßigt für Pastorale Dienste und für aktive Religionslehrer/innen aus dem Erzbistum Köln: 160 Euro
Verantwortliche Leitung	Dr. Christiane Wüste, Bibelreferentin, Erzbistum Köln
Organisatorische Leitung	P. Philippus Eichenmüller OSB
Referentinnen/Referenten	Dr. Annette Boeckler, Forum Komparative Theologie, Universität Bonn Dipl.-Theol. Stephanie Feder, freiberufliche Beraterin und Trainerin Dipl.-Theol. Paul-Reiner Krieger, Supervisor Dr. theol. Raimund Litz, Berufskolleg, Köln Mag. theol. Dominik Schlauß, Universität Bonn
Info	Abmeldungen sind bis 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin kostenfrei. Da im Falle einer späteren Stornierung auch die Zuschüsse des Bildungswerks entfallen, richtet sich die Stornogebühr nach den tatsächlichen Tagungskosten in Höhe von 78,50 Euro pro Veranstaltungstag. Sie wird bei kurzfristigen Absagen, bei Krankheit oder Fernbleiben verbindlich erhoben und muss vom jeweiligen Teilnehmenden beglichen werden. Sollte der Platz neu besetzt werden können, entfällt die Stornogebühr. Mit der Anmeldung erkennen alle Teilnehmenden diese Teilnahmebedingungen an. – Abmeldungen sind nur schriftlich möglich. Höchstteilnehmerzahl 60
Anmeldung/Auskunft	Erzbistum Köln, Generalvikariat Bereich Glaubensorte & Verkündigung Fachbereich Geistliches Leben, Bibel & Liturgie Marzellenstraße 32, 50668 Köln Telefon: 0221 1642 7000 E-Mail: bibel-liturgieschule@erzbistum-koeln.de www.bibelschule-koeln.de

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

- Nr. 276** Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Bildung des Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes XXIII. in Köln-Neubrück unter Auflösung der Kath. Kirchengemeinden Zum Göttlichen Erlöser, Köln-Rath/Heumar, St. Cornelius, Köln-Raht/Heumar und Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück (vgl. Sonderamtsblatt Juli 2025, Nr. 119 - 122)

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 01.01.2026 am 16.06.2025 angeordnete Bildung der kath. Kirchengemeinde St. Johannes XXIII. in Köln-Neubrück unter Auflösung der kath. Kirchengemeinden Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath/Heumar, St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar, Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

22.08.2025
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Larfeld)

- Nr. 277** Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Bildung der kath. Kirchengemeinde St. Barbara in Bergheim unter Auflösung der kath. Kirchengemeinden Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem (vgl. Sonderamtsblatt 15. Juli 2025, Nr. 143 -158)

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 01.01.2026 am 23.06.2025 angeordnete Bildung der kath. Kirchengemeinde St. Barbara in Bergheim unter Auflösung der kath. Kirchengemeinden Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

22.08.2025
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Larfeld)

- Nr. 278** Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Bildung der Kath. Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen unter Auflösung der Kath. Kirchengemeinden Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Briccius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim und St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch (vgl. Sonderamtsblatt 15. Juli 2025, Nr. 159 -175)

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 01.01.2026 am 24.06.2025 angeordnete Bildung der kath. Kirchengemeinde St. Martin in Euskirchen unter Auflösung der kath. Kirchengemeinden Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Briccius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim, St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

22.08.2025
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Larfeld)

- Nr. 279** Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Bildung der Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Bad Münstereifel unter Auflösung der kath. Kirchengemeinden St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem, St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey (vgl. Sonderamtsblatt 15. Juli 2025 Nr. 176 – 190)

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 01.01.2026 am 16.06.2025 angeordnete Bildung der kath. Kirchengemeinde St. Michael in Bad Münstereifel unter Auflösung der kath. Kirchengemeinden St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem, St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeinde-

verbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

22.08.2025
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Larfeld)

Nr. 280 Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Bildung der kath. Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer in Wachtberg und Meckenheim unter Auflösung der kath. Kirchengemeinden, St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf, St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Michael in Meckenheim-Merl, St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf und St. Marien in Wachtberg (vgl. Sonderamtsblatt 15.07.2025 Nr. 191 – 197)

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 01.01.2026 am 16.06.2025 angeordnete Bildung der kath. Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer in Wachtberg und Meckenheim unter Auflösung der kath. Kirchengemeinden, St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf, St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Michael in Meckenheim-Merl, St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf, St. Marien in Wachtberg wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

22.08.2025
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Larfeld)

Nr. 281 Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Erweiterung der kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg unter Auflösung der kath. Kirchengemeinde St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld sowie Umbenennung der erweiterten Kirchengemeinde in St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg (vgl. Sonderamtsblatt 15. Juli 2025, Nr. 198 und 199)

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 01.01.2026 am 16.06.2025 angeordnete Erweiterung der kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg unter Auflösung der kath. Kirchengemeinde St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld sowie Umbenennung der erweiterten Kirchengemeinde in St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

22.08.2025
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Larfeld)